

Bundessozialgericht

4 RJ 347/67

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
22. Febr. 1968

RegObSekretär
als Urkundsbe-
amter der Ge-
schäftsstelle

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Ja-
nuar 1968 ohne mündliche Verhandlung durch

Bundesrichter	S c h m i t t
	- Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. E c k e r,
Bundesrichter	M ü l l e r,
Bundessozialrichter	S c h l e i f e n b a u m und
Bundessozialrichter	B o r c h e r t

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen vom 19. Juli 1967 wird zurückge-
wiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

Die Beteiligten streiten darüber, in welcher Weise Ersatzzeiten bei Verfolgten des Nationalsozialismus die Höhe der Rente beeinflussen.

Die Klägerin bezieht die Witwenrente aus der Arbeiterrentenversicherung ihres 1960 in Argentinien verstorbenen Ehemannes. Dieser hatte nach dem Besuch der Schule eine kaufmännische Lehre durchgemacht. Am ersten Weltkrieg hatte er freiwillig teilgenommen. 1919 hatte er zunächst eine Angestelltentätigkeit aufgenommen, 1920 war er Teilhaber der Beschäftigungsfirma geworden. In ihr hatte er überwiegend die Tätigkeit eines Reisenden ausgeübt. 1936 emigrierte er nach Argentinien. Die Klägerin - seine zweite Frau - heiratete er dort ein halbes Jahr vor seinem Tode.

Mit der Klage hat die Klägerin die Verurteilung der Beklagten zur Leistung einer höheren Rente verlangt. Sie hat gefordert, daß eine Rentenberechnung angestellt werde, in der die Zeiten des Auslandsaufenthalts ihres verstorbenen Mannes bis Ende 1949 als Ersatzzeiten mit Werteinheiten anzusetzen seien, wie dies § 4 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. August 1949 (WiGBI S. 263) vorsehe.

Das Sozialgericht (SG) Düsseldorf hat mit Urteil vom 4. April 1967 der Klage entsprochen; das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat sie dagegen durch Urteil vom 19. Juli 1967 abgewiesen. Es hat angenommen, die Vorschrift, auf die sich das Klagebegehren stütze, sei nicht mehr geltendes Recht. Für diese Rechtsnorm sei neben der - in sich abgeschlossen-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

en - Neuregelung des § 1251 Abs. 1 Nr. 4 der Reichsversicherungsordnung (RVO) kein Platz mehr; sie sei infolgedessen gemäß Art. 3 § 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) außer Kraft getreten. Etwas anderes gelte nur in den Fällen, in denen anstelle eines verfolgungsbedingten niedrigeren Arbeitsentgeltes ein höheres eingesetzt werden müsse (§ 4 Abs. 5 VerfolgtenG). Diese Regelung stehe nicht dem ArVNG entgegen, das von der Existenz von Beschäftigungszeiten ausgehe, wohingegen § 1251 Abs. 1 Nr. 4 RVO nur Zeiten ohne Beschäftigung betreffe. Im übrigen seien die Tatbestände der Absätze 4 und 5 des § 4 VerfolgtenG auch nicht verwirklicht. Der Versicherte habe lange vor Beginn der Ersatzzeiten, mindestens seit 1920, eine selbständige Stellung innegehabt. Damit scheide jede Möglichkeit aus, daß er in einer gesetzlichen Rentenversicherung einen Nachteil durch Minderung oder durch Entgang seines Arbeitsverdienstes erlitten habe. - Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Klägerin hat das Rechtsmittel eingelegt und beantragt, das Berufungsurteil aufzuheben sowie die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil zurückzuweisen. Sie regt ferner an, den Großen Senat anzurufen. Sie meint, die dem angefochtenen Urteil zugrunde liegende Auffassung widerspreche der Verpflichtung, welche die Bundesrepublik Deutschland in dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen vom 26. Mai 1952 (BGBl. 1955 II 213, 301, 405, 431) eingegangen sei. Im Vierten Teil dieses sogenannten Überleitungsvertrags habe die Bundesrepublik Deutschland zugesagt, daß sie die seinerzeit gültigen Regelungen nicht zum Nachteil der Entschädigungsberechtigten ändern werde. Dieser internationalen Vereinbarung werde allein die Rechtsansicht gerecht, daß § 4 VerfolgtenG gegenwärtig noch in vollem Umfange rechtsbändig sei.



- 4 -

Die Beklagte hat die Zurückweisung der Revision beantragt.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -).

Die Revision hat keinen Erfolg.

Das Berufungsgericht hat zutreffend entschieden, daß das Verlangen der Klägerin nach Erhöhung ihrer Witwenrente nicht auf § 4 Abs. 1 und 3 VerfolgtenG zu gründen ist. Diese Vorschriften sind, wie bereits mehrere Senate des Bundessozialgerichts (BSG) insoweit übereinstimmend entschieden haben, durch Art. 3 § 2 ArVNG außer Kraft gesetzt worden; sie gelten nicht mehr für Rentenansprüche aus Versicherungsfällen, die - wie im Falle der Klägerin - nach 1956 eingetreten sind (SozR Nrn 8, 9, 11 und 12 zu VerfolgtenG Allg.). An dieser Rechtsprechung hat der Senat in seinem Urteil vom 29. November 1967 - 4 RJ 127/64 - (SozR Nr. 13 aaO) nach nochmaliger Prüfung und in Kenntnis der dagegen auch in diesem Verfahren wiederholten Angriffe festgehalten. Auf die Erwägungen, die für dieses Urteil maßgebend waren, braucht hier nicht von neuem eingegangen zu werden.

Indessen könnte sich der Anspruch der Klägerin auf Rentenerhöhung aus § 4 Abs. 4 VerfolgtenG ergeben. Diese Gesetzesbestimmung ist - ebenso wie Absatz 5 aaO - weiterhin sinngemäß anwendbar. Diese Rechtsfolge hat das BSG aus dem Wiedergutmachungsgedanken hergeleitet, von dem die angeführten Vorschriften beherrscht sind (dazu BSG SozR Nrn 11, 12 und 13 zu VerfolgtenG Allg.). Demzufolge wäre ein Schaden, der nicht schon durch die Rentenberechnungsweise des neuen Rechts gedeckt ist, besonders auszugleichen. Dazu hat jedoch das Berufungsgericht bereits festgestellt - und diese Feststellungen



- 5 -

sind von der Revision nicht angegriffen worden -, daß der Ehemann der Klägerin keine Nachteile der in § 4 Abs. 4 - und auch Absatz 5 - VerfolgtenG beschriebenen Art gehabt haben kann.

Hiernach ist das angefochtene Urteil aufrechtzuerhalten. Der Senat folgt nicht der Anregung der Klägerin, den Großen Senat des BSG mit der Rechtsfrage nach der Anwendbarkeit des § 4 Abs. 3 VerfolgtenG auf einen Fall wie den vorliegenden zu befassen. Die Voraussetzungen für die Anrufung des Großen Senats sind nicht gegeben. Mit diesem Urteil weicht der erkennende Senat nicht von einer Entscheidung eines anderen Senats des BSG ab (§ 42 SGG). Auch wird die Anrufung des Großen Senats nicht durch das Interesse an der Rechtsfortbildung oder an der Einheitlichkeit der Rechtsprechung gefordert (§ 43 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 und 4 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)